



GEMEINDE SCHÖNWIES

Protokoll

Aktenzahl: SI-2025-1332-00013
Sitzung: Gemeinderat
Nr: 005
Datum: 22.12.2025

Protokoll

der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2025

Ort: Sitzungssaal im 1. OG des Gemeindehauses

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:05 Uhr

Teilnehmer:

Mitglieder des Gemeinderates

Funktion	Partei	Mandatar
Bürgermeister	FUER DICH	DI (FH) Reinhard Raggl
1. Vizebürgermeister	FUER DICH	Ing. Hanspeter Hamerle
Gemeindevorstand	FUER DICH	Thomas Venier
Gemeindevorstand	BML-SPÖ	Eugen Fink
Gemeinderatsmitglied	BML-SPÖ	Stefan Rundl
Gemeinderatsmitglied	FUER DICH	Alfred Tilg
Gemeinderatsmitglied	FUER DICH	Bianca Jones
Gemeinderatsmitglied	FUER DICH	Patric Jenny
Ersatzmitglied Gemeinderat	BML-SPÖ	Gerald Schöpf
Ersatzmitglied Gemeinderat	BML-SPÖ	Walter Föger
Ersatzmitglied Gemeinderat	BML-SPÖ	Franz Gruber
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Noah Jenewein
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Ingrid Schöpf

Schriftführer:

Bernd Oberkofler

Entschuldigt:

Gemeindevorstand	BML-SPÖ	Dipl. Ing. (FH) Harald Peham
Gemeinderatsmitglied	BML-SPÖ	Melanie Gitterle
Gemeinderatsmitglied	BML-SPÖ	Bernhard Mairhofer
Gemeinderatsmitglied	FUER DICH	Lukas Gabl
Gemeinderatsmitglied	FUER DICH	Michael Gitterle
Ersatzmitglied Gemeinderat	BML-SPÖ	Dominic Filzer
Ersatzmitglied Gemeinderat	BML-SPÖ	Helga Fink

Ersatzmitglied Gemeinderat	BML-SPÖ	Sarah Gitterle
Ersatzmitglied Gemeinderat	BML-SPÖ	Maria Lück
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Ing. Harald Oberkofler
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Johannes Stagg
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Yvonne Strigl
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Daniela Gabl
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Dr. iur. Peter Raggl
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	DI (FH) Manfred Deutschmann
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Andreas Schuler
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Lukas Tilg
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Martin Schiechl
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Alexander Ehrhart
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Dominik Lechleitner
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Andreas Schlatter
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Ing. Karlheinz Venier
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Brigitte Deutschmann
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Carmen Eberhart

Die folgende Agenda wurde den Mitgliedern des Gemeinderats mit der Einladung vom 12.12.2025 zur Kenntnis gebracht sowie im Aushang der Gemeinde öffentlich kundgemacht:

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Bürgermeisters und Substanzverwalters
3. Bericht der Obleute der Ausschüsse
4. Beratung/Beschlussfassung des Voranschlages für das Jahr 2026 inkl. mittelfristiger Finanzplan
5. Beschlüsse in Verbindung mit dem Voranschlag 2026
 - 5.1. Auszahlungsermächtigung für den BM (Vereinssubventionen 2026)
 - 5.2. Verlängerung der Lehrlingsaktion für das Jahr 2026
6. Beratung/Beschlussfassung Kostenbeiträge GGAG ab 01.01.2026
7. Beratung/Beschlussfassung Festsetzung sonstige Entgelte der Gemeinde ab 01.01.2026
8. Beratung/Beschlussfassung Wasserbenützungsgebührenverordnung 2026
9. Beratung/Beschlussfassung Friedhofsbenützungsgebührenverordnung 2026
10. Beratung/Beschlussfassung Abfallgebührenverordnung 2026
11. Beratung/Beschlussfassung Kanalbenützungsgebührenverordnung 2026
12. Beratung/Beschlussfassung Hundesteuerverordnung 2026
13. Beratung/Beschlussfassung Straßenbeleuchtung Ausbaustufe 3
14. Beratung/Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan Gste. 1028, 1027, 1036, 1035, 1045, 1033, 1032, 2286, 1039/1
15. Beratung/Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 2835/1
16. Beratung/Beschlussfassung Übernahme ins Öffentliche Gut Gst. 1018/4
17. Beratung/Beschlussfassung Löschung Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht EZ 506
18. Beratung/Beschlussfassung Löschung Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht EZ 546
19. Beratung/Beschlussfassung Ergänzungsvertrag Umweltwerkstatt
20. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu TO-Punkt 1)

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die beiden Zuhörer erstmals im neuen Sitzungssaal im ersten Obergeschoss des Gemeindehauses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu TO-Punkt 2)

Bericht des Bürgermeisters und Substanzverwalters

Personalangelegenheiten:

Mit 1. Dezember 2025 wurde eine neue Schulassistentkraft mit einem Stundenausmaß von 11 Wochenstunden angestellt.

Zu TO-Punkt 2.1)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Ergänzung Vergaberichtlinie für Wohnungen der Gemeinde Schönwies“ zu erweitern:

Zwei junge Gemeindebürger haben vorgeschlagen, folgenden Punkt in die Wohnungsvergaberichtlinie und in den Fragebogen aufzunehmen:

Beitrag zum Gemeindewohl

- Aktives Engagement in mindestens einem örtlichen Verein
- Besonderes Engagement für die Gemeinde (z. B. Jugendarbeit, Essen auf Rädern)

Der GV schlägt vor, dass für diese beiden Kriterien insgesamt maximal ein Punkt vergeben werden kann, unabhängig davon, ob eines oder beide erfüllt sind.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vergaberichtlinie für Wohnungen der Gemeinde Schönwies entsprechend zu ergänzen und die Punkte auch im Fragebogen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 2.2)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Ausschreibung Bauplatz obere Siedlung“ zu erweitern:

Der Bürgermeister informiert, dass für den Bauplatz in der oberen Siedlung in Starkenbach ein konkreter Interessent vorliegt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Ausschreibung für den Bauplatz auf der Amtstafel kundzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Abrechnung Trinkwasserkraftwerk, Sanierung Hochbehälter und Verlängerung Lawinendamm:

Der Bürgermeister bringt die Zahlen der Abrechnung der oben erwähnten Bauvorhaben vor:

Budget: € 912.000,00 **Ist:** € 947.000,00

Finanzierung:

1. Kredit € 300.000,00 (Budget € 400.000,00)
2. Landesdarlehen € 150.000,00 (Budget € 150.000,00)
3. Bedarfszuweisung € 80.000,00 (Budget € 80.000,00)
4. KIP € 69.000,00 (Budget € 120.000,00)
5. Haushalt 2024 + 2025 € 348.000,00 (Budget € 0,00)
6. offene Förderungen € 110.000,00 + UFG 25 Jahre (ÖMAG und Land)

Die Rücklagen in Höhe von € 88.000,00 wurden nicht aufgelöst.

Verbauung Markbach:

Laut Mitteilung des Gebietsbauleiters der WLW Oberes Inntal wird im heurigen Jahr in Abstimmung mit der Sektion Tirol entschieden, welche Variante der Verbauung umgesetzt und ausprojektiert wird. Die Finanzierung soll in der ersten Jahreshälfte 2026 sichergestellt werden. Ein realistischer Baustart ist anschließend im Jahr 2027 möglich.

Neuer Sitzungssaal

Der Bürgermeister informiert über den Umbau der ehemaligen Arztordination zum neuen Sitzungssaal, der überwiegend in Eigenregie durch die Gemeindearbeiter durchgeführt wurde. Zur Veranschaulichung werden Fotos des Umbaus präsentiert. Er erläutert, dass die Sanierung dieser Räumlichkeiten ohnehin erforderlich gewesen wäre – unabhängig von der späteren Nutzung. Die gewählte Lösung stellt die mit Abstand kostengünstigste Variante dar. Das neue Sitzungszimmer vereint Verwaltung und Sitzungen auf einer Ebene und sorgt so für effizientere interne Abläufe.

Zu TO-Punkt 3)

Bericht der Obleute der Ausschüsse

Ausschuss für Umwelt, Bau- und Raumordnung, Obmann Hanspeter Hamerle:

Es hat zuletzt keine Bauausschusssitzung stattgefunden, dennoch wurden einige Projekte erfolgreich umgesetzt:

- Lasalt: Verlegung der LWL-Leitung und Installation der Straßenbeleuchtung
- Patscheid: Asphaltierungsarbeiten abgeschlossen
- Bahnhof: Begehung mit der ÖBB durchgeführt. Im Frühjahr erfolgt eine weitere Begehung gemeinsam mit den bauausführenden Firmen zur Begutachtung der

Schäden. Zukünftig werden Schäden sofort dokumentiert und direkt an die Projektleiterin der ÖBB weitergeleitet.

Der Bürgermeister-Stv. spricht den Gemeindearbeitern seinen besonderen Dank für die hervorragende Arbeit aus, die sie im Rahmen der verschiedenen Baustellen geleistet haben.

Ausschuss für Bildung und Kommunikation, Obfrau Bianca Jones:

Die letzte Ausgabe der Dorfzeitung ist vor kurzem erschienen. Die Arbeiten für die nächste Ausgabe werden demnächst starten.

Ausschuss für Vereine, Sport und Kultur, Obmann Patric Jenny:

Der letzte Obleutestammtisch fand am 10.11.2025 statt, an dem 26 Vereine teilgenommen haben. Die Kommunikation zwischen den Vereinen entwickelt sich sehr positiv. Anfang November wurde ein neuer Verein gegründet: „Erhalt der Obsaurer Kirche“.

Die Weihnachtsmärkte befinden sich derzeit in der finalen Phase. Alle Gemeinderät*innen sind herzlich zum letzten Adventmarkt in Bichlifelder eingeladen.

Überprüfungsausschuss, Reinhard Raggl berichtet für Obmann Bernhard Mairhofer:

Die Überprüfung des Voranschlages für das Jahr 2026 wurde am 05.12.2025 durchgeführt.

Zu TO-Punkt 4)

Beratung/Beschlussfassung des Voranschlages für das Jahr 2026 inkl. mittelfristiger Finanzplan

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2026 inkl. dem mittelfristigen Finanzplan mit insgesamt 299 Seiten wurde in der Zeit vom 26.11.2025 bis 11.12.2025 im Gemeindeamt Schönwies zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine schriftlichen Einwendungen eingebracht.

Der Bürgermeister präsentiert die von der Finanzverwalterin Stefanie Hammerle erstellte Übersichtsgrafik mit den wichtigsten Eckpunkten des Budgets 2026.

	2025	2026
Gesamteinzahlungen:	€ 5.754.200,00	€ 5.127.600,00
Gesamtauszahlungen:	€ 5.803.600,00	€ 5.127.600,00
Saldo 5:	€ - 49.400,00	€ 0,00
Einnahmen aus der operativen Verwaltungstätigkeit:	€ 3.561.100,00	€ 3.862.300,00
Einnahmen aus Transfers:	€ 1.359.400,00	€ 1.021.300,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten:	€ 363.600,00	€ 243.900,00
Auszahlungen aus Sachaufwand:	€ 1.494.900,00	€ 1.302.300,00
Auszahlungen aus Transfers:	€ 1.978.900,00	€ 2.032.000,00
Auszahlungen aus Finanzaufwand:	€ 112.700,00	€ 72.000,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten:	€ 745.200,00	€ 213.500,00
Auszahlungen aus Kapitaltransfers:	€ 117.300,00	€ 183.400,00

Projektübersicht 2026:

Infrastruktur:	€	245.000,00
Brückensanierung Mils-Schönwies	€	67.500,00
Instandsetzung Straßen und Wege	€	67.500,00
Beleuchtung	€	75.000,00
Planungskosten ÖBB-Bahnhofumbau	€	10.000,00
Sanierung Bauhof	€	15.000,00
div. Maschinen (KST 814000)	€	10.000,00
Kinderbetreuung, Kultur, Spielplätze:	€	33.500,00
Kirchen- und Kapellensanierung	€	10.000,00
Häuserensemble	€	2.000,00
Kronburg	€	6.500,00
KIGA	€	10.000,00
Sanierung Spielplätze	€	5.000,00

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den vorliegenden Voranschlag für das Finanzjahr 2026 einschließlich des mittelfristigen Finanzplans.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 5)

Beschlüsse in Verbindung mit dem Voranschlag 2026

Zu TO-Punkt 5.1)

Auszahlungsermächtigung für den BM (Vereinssubventionen 2026)

Die Auszahlungsermächtigung (Vereinssubventionen) für den BM für das Jahr 2026 wird einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 5.2)

Verlängerung der Lehrlingsaktion für das Jahr 2026

Die Verlängerung der Lehrlingsförderungsaktion (Entfall der Kommunalsteuer) für das Jahr 2026 wird einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 6)**Beratung/Beschlussfassung Kostenbeiträge GGAG ab 01.01.2026**

Seit 2024 werden die Kostenbeiträge der Gemeindegutsagrargemeinschaften (GGAG) als Teil der Substanzverwaltung ebenfalls vom Gemeinderat beschlossen. Für das kommende Jahr werden sowohl die Beiträge als auch die Förderungen um 4,9 % erhöht.

Der Gemeinderat genehmigt die Kostenbeiträge der Gemeindegutsagrargemeinschaften einstimmig.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 7)**Beratung/Beschlussfassung Festsetzung sonstige Entgelte der Gemeinde ab 01.01.2026**

Die sonstigen Entgelte der Gemeinde werden mit Wirkung ab dem Jahr 2026 ebenfalls um 4,9 % erhöht.

Die Anpassungen betreffen insbesondere:

- die Mietentgelte für den Gemeindesaal,
- die Mietentgelte für die Gemeindewohnungen,
- sowie die sonstigen Entgelte.

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der genannten Entgelte um 4,9 % einstimmig.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 8)**Beratung/Beschlussfassung Wasserbenützungsgebührenverordnung 2026**

Seit dem 1. Juli 2025 werden Verordnungen von Gemeindeorganen ausschließlich elektronisch im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) über das vom Bürgermeister herausgegebene Verordnungsblatt kundgemacht. Daher ist für sämtliche Gebühren eine entsprechende Verordnung erforderlich.

Der Bürgermeister erklärt, dass durch die nachfolgenden Verordnungen inhaltlich keine Änderungen vorgenommen werden; es wird lediglich die Preisanpassung in Höhe von 4,9 % eingearbeitet. Die Abteilung Gemeinde des Amtes der Tiroler Landesregierung hat die Vorprüfung der Verordnungen bereits durchgeführt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Wasserbenützungsgebührenverordnung:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Schönwies erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,91 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,40 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die Zählergebühr beträgt je nach Größe des Wasserzählers pro Jahr:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für 3-7m ³ | 16,07 Euro |
| b) für 10-20m ³ | 26,78 Euro |
| c) für DN50-Zähler | 337,43 Euro |
| d) für DN65-Zähler | 364,21 Euro |
| e) für DN80-Zähler | 396,34 Euro |
| f) für DN100-Zähler | 460,62 Euro |
| g) DN150-Zähler | 846,25 Euro |

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Jährlich werden pro Haus 20m³ Gartenfreiwasser bei der Endabrechnung berücksichtigt.

(5) Viehhaltenden Landwirten wird pro Großvieheinheit (GVE) (Viehbestand vom 01.04. des aktuellen Jahres) jährlich eine Freiwassermenge gewährt (20m³/GVE x laufende Wassergebühr je Kubikmeter). Die errechnete Freiwassermenge wird bei der jährlichen Gebührenvorschreibung in Abzug gebracht.

(6) Viehhaltenden Landwirten, welchen eine Freiwassermenge nach Abs. 4 gewährt wird, wird pro Jahr und pro Haushaltsangehörigem – Stichtag zur Ermittlung derselben ist der 1. Jänner eines jeden Jahres – eine Mindestverbrauchswassermenge in Höhe von 30m³ vorgeschrieben.

(7) Als Schlüssel für die Berechnung der Großvieheinheiten (GVE) werden die von der AgrarMarkt Austria (<https://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter>) für die Berechnung der Bewirtschaftungsprämien herangezogenen Vieheinheiten als Grundlage genommen.

(8) Die laufende Gebühr ist im Oktober vorzuschreiben. Im Jänner, April und Juli erfolgt eine Akontierung der Gebühr.

(9) Die Zählergebühr ist im April vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1, 2 und 3 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Allgemeine Sonderbestimmungen

(1) Gibt der Wassermesser den tatsächlichen Bezug wegen technischer Mängel (z.B. defektes Überlaufventil) nicht richtig an, so ist der tatsächliche Bezug, insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauches in vergleichbaren Gebäuden oder des Verbrauches der letzten drei Jahre zu schätzen.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren vom 27.09.2021, kundgemacht vom 28.09.2021 bis 13.10.2021, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 9)

Beratung/Beschlussfassung Friedhofsbenützungsgebührenverordnung 2026

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Friedhofsbenützungsgebührenverordnung:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Schönwies erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|---------------------|-------------|
| a) ein Einzelgrab | 288,84 Euro |
| b) ein Familiengrab | 433,97 Euro |
| c) ein Urnengrab | 339,71 Euro |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|---------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab | 35,02 Euro |
| b) ein Familiengrab | 41,53 Euro |
| c) ein Urnengrab | 35,02 Euro |

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 34,35 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Graböffnung- und Schließung beträgt einmalig 50,72 Euro.
- (3) Die einmalige Gebühr für die Einebnung der Grabstätte und Wiederbegrünung der Grasflächen beträgt 37,54 Euro.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für Blumen und Kränze beträgt pro kg 0,55 Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren vom 20.12.2021, kundgemacht vom 21.12.2021 bis 05.01.2022, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 10)

Beratung/Beschlussfassung Abfallgebührenverordnung 2026

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Abfallgebührenverordnung:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Schönwies erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:
 - a) pro Person 21,20 Euro
 - b) pro Person werden mindestens 35 kg verrechnet
- (2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden quartalsmäßig jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. wirksam.
- (3) Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe bemisst sich nach der Anzahl der Mitarbeiter und beträgt pro Jahr:
 - a) 1 bis 5 Arbeitnehmer 65,67 Euro
 - b) 6 bis 10 Arbeitnehmer 114,35 Euro
 - c) 11 bis 20 Arbeitnehmer 197,26 Euro
 - d) 21 bis 50 Arbeitnehmer 493,15 Euro
 - e) 51 bis 100 Arbeitnehmer 1.009,24 Euro
 - f) mehr als 100 Arbeitnehmer 1.972,65 Euro
- (4) Änderungen der Bemessungsgrundlage müssen von dem Gewerbebetrieb eigenständig der Gemeinde quartalsmäßig jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. mitgeteilt werden.

§ 3

Weitere Gebühren

- (1) Die Restmüllgebühr bemisst sich nach Gewicht und beträgt:
- a) für die Abholung
 - 1. eines Restmüllbehälters pro kg 0,61 Euro
 - 2. eines Restmüllgroßcontainers pro kg 0,61 Euro
- (2) Die Biomüllgebühr bemisst sich nach Volumen und beträgt:
- a) für die Abholung
 - 1. eines Biomüllcontainers (35L) monatlich 9,94 Euro
 - 2. eines Biomüllcontainers (120L) monatlich 35,31 Euro
 - 3. eines Biomüllcontainers (240L) monatlich 69,00 Euro
- (3) Die weiteren Gebühren bemessen sich nach Gewicht und betragen für die Anlieferung
- 1. von Sperrmüll 0,51 Euro
 - 2. von Altholz 0,20 Euro
 - 3. von Bauschutt 0,15 Euro

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies über die Erhebung von Abfallgebühren vom 29.06.2023, kundgemacht vom 01.07.2023 bis 17.07.2023, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 11)

Beratung/Beschlussfassung Kanalbenützungsgebührenverordnung 2026

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Kanalbenützungsgebührenverordnung:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Schönwies erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer

Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.

(4) Bei befestigten Flächen ist die Bemessungsgrundlage jene Fläche, die 500m² übersteigt. Als befestigte Flächen zählen Grundflächen, auf denen wegen ihrer Oberflächengestaltung der überwiegende Teil der Niederschlagswässer nicht flächenhaft versickern kann. Öffentliche Straßen zählen nicht dazu.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,87 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1, 2 und 3 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,93 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Jährlich werden pro Haus 20m³ Gartenfreiwasser bei der Endabrechnung berücksichtigt.

(4) Viehhaltenden Landwirten wird pro Großvieheinheit (GVE) (Viehbestand vom 01.04. des aktuellen Jahres) jährlich eine Freiwassermenge gewährt (20m³/GVE x laufende Wassergebühr je Kubikmeter). Die errechnete Freiwassermenge wird bei der jährlichen Gebührenvorschreibung in Abzug gebracht.

(5) Viehhaltenden Landwirten, welchen eine Freiwassermenge nach Abs. 4 gewährt wird, wird pro Jahr und pro Haushaltsangehörigem – Stichtag zur Ermittlung derselben ist der 1. Jänner eines jeden Jahres – eine Mindestverbrauchswassermenge in Höhe von 30m³ vorgeschrieben.

(6) Als Schlüssel für die Berechnung der Großvieheinheiten (GVE) werden die von der AgrarMarkt Austria (<https://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter>) für die Berechnung der Bewirtschaftungsprämien herangezogenen Vieheinheiten als Grundlage genommen.

(7) Die laufende Gebühr ist im Oktober vorzuschreiben. Im Jänner, April und Juli erfolgt eine Akontierung der Gebühr.

(8) Die Zählergebühr ist im April vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene

Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Allgemeine Sonderbestimmungen

(2) Gibt der Wassermesser den tatsächlichen Bezug wegen technischer Mängel (z.B. defektes Überlaufventil) nicht richtig an, so ist der tatsächliche Bezug, insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauches in vergleichbaren Gebäuden oder des Verbrauches der letzten drei Jahre zu schätzen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren vom 27.09.2021, kundgemacht vom 28.09.2021 bis 13.10.2021, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 12)

Beratung/Beschlussfassung Hundesteuerverordnung 2026

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Hundesteuerverordnung:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Schönwies erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 51,12 Euro.

(2) Hält ein Hundehalter im Ortsgebiet der Gemeinde Schönwies mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren in ein- und demselben Haushalt gehaltenen Hund um 100%.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt im April (Fälligkeit 15.05.) jeden Jahres im Zuge der quartalsmäßigen Gemeindegebührenabrechnung.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. 01. 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14. September 2022, kundgemacht vom 16.09.2022 bis 03.10.2022 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 13)

Beratung/Beschlussfassung Straßenbeleuchtung Ausbaustufe 3

Der Bürgermeister informiert über das Projekt „Modernisierung der Straßenbeleuchtung im Ortsgebiet Schönwies – Ausbaustufe III“. Ziel des Projekts ist die Umrüstung der bestehenden konventionellen Straßenbeleuchtung auf moderne LED-Technologie.

Im Rahmen der Ausbaustufe III werden 100 Lichtpunkte in den Ortsteilen Starkenbach und Oberhäuser ausgetauscht. Eine Förderung in Höhe von 40 % durch das Regionalmanagement für den Bezirk Landeck (RegioL) wurde bereits am 16.12.2025 zugesagt.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden an fünf Firmen übermittelt, es sind jedoch nur drei Angebote eingelangt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag an den Bestbieter, Firma Elektro Müller, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 14)

Beratung/Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan Gste. 1028, 1027, 1036, 1035, 1045, 1033, 1032, 2286, 1039/1

Im Zuge der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes wird für mehrere unmittelbar aneinandergrenzende Grundstücke eine einheitliche und zweckmäßige Widmung angestrebt. Ziel ist die Herstellung klarer rechtlicher Verhältnisse, die Verbesserung der baulichen Nutzbarkeit sowie die planliche Ordnung. Die derzeit fehlende Widmung betrifft einen zusammenhängenden Streifen, der im Rahmen dieser Änderung bereinigt werden soll. Im Bereich der Grundstücke 1027, 1028, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036 wurde zuvor eine Grenzfeststellung gemäß der Vermessungsurkunde der OPH Stanz ZT-GmbH, GZ 8394/25, vom 18.09.2025 durchgeführt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der

Gemeinde Schönwies vom 10.12.2025, Planungsbereich Grundstücke 1028, 1027, 1036, 1035, 1045, 1033, 1032, 2286, 1039/1, alle KG Schönwies, Planungs-Nr.: 622-2025-00003 während vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schönwies im Bereich des Grundstück 1027 KG Schönwies, von rund 5 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1), weiters Grundstück 1028, KG Schönwies, von rund 49 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1), weiters Grundstück 1032, KG Schönwies, von rund 8 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1), weiters Grundstück 1033, KG Schönwies, von rund 29 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1), weiters Grundstück 1035, KG Schönwies, von rund 71 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1), weiters Grundstück 1036, KG Schönwies, von rund 198 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1), weiters Grundstück 1039/1, KG Schönwies, von rund 181 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1), weiters Grundstück 1045, KG Schönwies, von rund 308 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1), weiters Grundstück 2286, KG Schönwies, von rund 11 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 15)

Beratung/Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 2835/1

Der Grundeigentümer plant auf einem Teilbereich des Gst. 2835/1 die Errichtung eines neuen Mutterkuhstalles, ein Wirtschaftsgebäude mit Festmist- und Güllelager.

Der betroffene Teilbereich des Gst. 2835/1 ist derzeit als Freiland gem. § 41 ausgewiesen. Zur Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG 2022 mit der Festlegung Stallgebäude, Lagergebäude vorgesehen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Fa. Planalp/Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf – Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schönwies, Planungsbereich „Ried“ (Gst. 2835/1, KG Schönwies), lt. Plan der Fa. Planalp/Innsbruck, 622-2025-00004 während vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schönwies im

Bereich des Grundstückes 2835/1 , KG Schönwies, im Ausmaß von 363 m² von derzeit Freiland § 41 TROG 2022 in künftig Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-9: Stallgebäude, Lagergebäude, vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 16)

Beratung/Beschlussfassung Übernahme ins Öffentliche Gut Gst. 1018/4

Die Firma Family-Haus Wohnraumbeschaffungs GmbH hat zugesichert, das Grundstück Nr. 1018/4 kostenlos in das öffentliche Gut abzutreten. Daraufhin wurde von RA Dr. Rainer Kappacher ein Überlassungsvertrag ausgearbeitet.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den vorliegenden Überlassungsvertrag zwischen der Überlasserin Family-Haus Wohnraumbeschaffungs GmbH und der Unternehmerin Gemeinde Schönwies (öffentliches Gut).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 17)

Beratung/Beschlussfassung Löschung Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht EZ 506

Der Rechtsanwalt Dr. Rainer Kappacher hat im Namen der Eigentümerin der EZ 506, KG 84011 Schönwies, bei der Gemeinde Schönwies das Ansuchen gestellt, das zugunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragene Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu löschen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies erteilt mit einstimmigem Beschluss die ausdrückliche Zustimmung zur Einverleibung der Löschung dieser Rechte im Grundbuch.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 18)**Beratung/Beschlussfassung Löschung Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht EZ 546**

Auch der Eigentümer der EZ 546, KG 84011 Schönwies hat bei der Gemeinde Schönwies das Ansuchen gestellt, das zugunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragene Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht löschen zu lassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies erteilt mit einstimmigem Beschluss die ausdrückliche Zustimmung zur Einverleibung der Löschung dieser Rechte im Grundbuch.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 19)**Beratung/Beschlussfassung Ergänzungsvertrag Umweltwerkstatt**

Im Rahmen der Vorstandssitzung des Vereins Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck am 12. November 2025 wurde einstimmig beschlossen, dass der Verein Umweltwerkstatt die vom Österreichischen Städte- und Gemeindebund geprüften Verträge mit der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH (EBB 2026) im Namen der Mitgliedsgemeinden abschließen soll.

Damit diese Vereinbarung rechtswirksam für die Gemeinde erfüllt werden kann, ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Kurze Erläuterung der vertragsgegenständlichen Leistungen

Mit Abschluss des Basisvertrages übernimmt der Verein Umweltwerkstatt für die Gemeinde insbesondere folgende Aufgaben:

- Anmeldung der Gemeinde und laufende Administration bei der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH
- Vereinnahmung und Weiterleitung der Abgeltungen, die Gemeinden für
 - Fehlwürfe,
 - Beratungstätigkeiten und
 - Aufgaben im Rahmen der Pfand- und Rücknahmestrukturen erhalten
- Sicherstellung der korrekten Abrechnung der den Gemeinden zustehenden Ausgleichszahlungen
- Laufende Kommunikation mit der EWP sowie Klärung technischer und organisatorischer Fragen

Damit wird gewährleistet, dass sämtliche Ansprüche der Gemeinden gegenüber der EWP vollständig geltend gemacht und vereinnahmt werden.

Dies führt zu regelmäßigen Einnahmen, die ohne vertragliche Registrierung und zentrale Abwicklung nicht oder nur eingeschränkt fließen würden.

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt, bevollmächtigt und beauftragt den Verein Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck, die den Vertragspartner der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH

gemäß der beiliegenden Basisvereinbarung zukommenden Rechte bzw. obliegenden Verpflichtungen („vertragsgegenständlichen Leistungen“) für die Gemeinde wahrzunehmen bzw. zu erfüllen, und ist der Gemeinderat somit mit dem Abschluss der beiliegenden Basisvereinbarung ausdrücklich einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 20)

Anträge, Anfragen und Allfälliges

Keine weiteren Wortmeldungen!

Der Bürgermeister schließt die Sitzung und wünscht allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern frohe Weihnachten sowie ein gutes neues Jahr 2026. Zudem bedankt er sich beim anwesenden Ortschronisten Josef Fink für seine Unterstützung bei der Gestaltung des Vorraums.

Im Anschluss lädt er die Gemeinderatsmitglieder und Gäste zu einer kleinen Jause und einem Umtrunk ein.

Der Bürgermeister

Der Schriftführer

Weitere GR-Mitglieder